

## Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Neustadt a. Rbge.

### Wahlbekanntmachung Nr. 4

#### Einsichtnahme Wählerverzeichnis und Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Wahlbezirke der Stadt Neustadt a. Rbge. kann in der Zeit vom **06.05.2019** bis **10.05.2019** während der Dienststunden,

|                     |   |
|---------------------|---|
| montags, dienstags  | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| mittwochs, freitags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr                             |
| donnerstags         | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

in der **Briefwahlstelle im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Nienburger Str. 31 in 31535 Neustadt a. Rbge.**, von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Der Zugang ist barrierefrei.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt und von einem/einer Mitarbeiter/in zwecks Einsichtnahme bedient. Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrages auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder für die Begründung eines Wahleinspruches verwendet werden. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.
3. Wahlberechtigte können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **10.05.2019 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Gemeindegewahlleitung, Nienburger Str. 31, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung**. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

6. Einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum **24.05.2019, 13.00 Uhr**, schriftlich, online unter [www.neustadt-a-rbge.de](http://www.neustadt-a-rbge.de) oder persönlich bei der Stadt Neustadt a. Rbge., **Briefwahlstelle im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Nienburger Str. 31**, beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (05032/84-133), E-Mail ([wahlen@neustadt-a-rbge.de](mailto:wahlen@neustadt-a-rbge.de)) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Die beantragende Person muss dabei ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Fernmündliche und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ein Wahlscheinantrag abgedruckt ist. Die dort wiedergegebenen rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Neustadt a. Rbge. vor der Empfangnahme schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

**Die Briefwahlstelle ist vom 06.05.2019 – 24.06.2019 zu folgenden Zeiten geöffnet:**

|                     |   |
|---------------------|---|
| montags, dienstags  | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| mittwochs, freitags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr                             |
| donnerstags         | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

**Am Freitag, den 24.05.2019, ist die Briefwahlstelle von 08.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Anträge auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Neustadt a. Rbge. sind nach 13:00 Uhr nicht mehr möglich. Briefwahlunterlagen für die Europawahl können noch bis 18:00 ausgegeben werden.**

In den Fällen der Ziffer 5.2 a) und b) können Wahlscheine darüber hinaus noch bis 15:00 Uhr des Wahltages bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtbüro, Theodor-Heuss-Str. 18, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum in Neustadt a. Rbge. oder Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindegewahlleitung, Nienburger Str. 31, 31535 Neustadt a. Rbge., zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am 26.05.2019 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Stadtbüro Neustadt a. Rbge, Theodor-Heuss-Str. 18, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, werden mit dem Wahlschein versandt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Neustadt am Rübenberge, den 23.05.2019

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Der Gemeindegewahlleiter

  
Maic Schillack